

**Meldeordnung
der Sächsischen Landesapothekerkammer
(MeldeO)**

Vom 5. Dezember 1995
in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. November 2014

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 3 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, folgende Meldeordnung vom 5. Dezember 1995 (Informationsblatt SLAK 9/1995 S. XCIII), die zuletzt am 10. November 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 51-52 S. 93) geändert worden ist, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabenzuweisung

Die Sächsische Landesapothekerkammer verarbeitet nach Maßgabe dieser Meldeordnung in ihrer Funktion als Meldebehörde gemäß § 3 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz die für die Überwachung der Berufspflichten ihrer Mitglieder erforderlichen Daten.

§ 2 Erhebung und Speicherung von Daten

(1) Die Sächsische Landesapothekerkammer erhebt und speichert aufgabenbezogen folgende Daten der meldepflichtigen Mitglieder einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Apotheken- oder Dienstanschrift,
5. Privatanschrift,
6. Akademischer Grad/ Titel,
7. Zeitpunkt der Aufnahme und Beendigung sowie Zeitraum einer Unterbrechung (z.B. wegen Elternzeit) der pharmazeutischen Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder, wenn eine Tätigkeit als Apotheker nicht aufgenommen wurde, der Zeitpunkt, in dem die Hauptwohnung im Bereich der Sächsischen Landesapothekerkammer bezogen wurde,
8. Umfang der Wochenarbeitszeit bei Angestellten
9. Approbation als Apotheker oder Berufserlaubnis,
10. Weiterbildungsbezeichnungen im Sinne der Weiterbildungsordnung (Gebiets- und Zusatzbezeichnungen).

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, folgende Urkunden einzureichen:

1. Urkunden über Approbation oder Berufserlaubnis,
2. Urkunden im Rahmen der Weiterbildung über Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten für ein Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder in einem bestimmten Bereich (Zusatzbezeichnung),
3. Urkunden über sonstige Anerkennungen,
4. Urkunden über akademische Grade und Titel sowie die erforderlichen Urkunden über die Genehmigung ihrer Führung.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Urkunden können in Urschrift, in notariell beurkundeter oder amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

II. Meldepflichten und Schutzrechte

§ 3 An- und Abmeldung

(1) ¹Das Mitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Sächsischen Landesapothekerkammer zu melden. ²Dies gilt unbeschadet einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer anderen Kammer. ³Für die ihren Beruf selbstständig ausübenden Mitglieder bleibt die Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 18. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 96) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(2) Die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt mit der Aufnahme der pharmazeutischen Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder, wenn eine solche Tätigkeit nicht aufgenommen wurde, mit dem Bezug der Hauptwohnung im Freistaat Sachsen.

(3) ¹Veränderungen der Daten nach § 2 oder der diesen zugrunde liegenden Tatsachen sind der Sächsischen Landesapothekerkammer schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnis zu melden. ²Für die Nachweise gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) Jedes Mitglied hat die Beendigung seiner Mitgliedschaft der Sächsischen Landesapothekerkammer unverzüglich zu melden.

§ 4 Dienstleistungserbringer

(1) ¹Apotheker als Dienstleistungserbringer im Sinne des § 4 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz sind verpflichtet, der Sächsischen Landesapothekerkammer die beabsichtigte Ausübung des Berufs anzuzeigen, wenn sie sich nicht nur gelegentlich zur Ausübung ihres Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten. ²In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachträglich erfolgen.

(2) Gelegentlich ist der Aufenthalt gemäß Abs. 1, wenn dieser eine Dauer von vier Wochen nicht überschreitet.

§ 5 Meldeverfahren

(1) Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Meldebogens.

(2) Soweit es zur Bearbeitung eines meldepflichtigen Vorgangs erforderlich ist, hat das Mitglied die Angaben des Meldebogens zu erläutern.

§ 6 Schutzrechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe des Sächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Schutzrechte, namentlich auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Schadensersatz und Anrufung des Datenschutzbeauftragten.

III. Ordnungswidrigkeiten- und Schlussbestimmungen

§ 7 Verletzung von Melde- und Anzeigepflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 oder § 4 Abs. 1 die vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Meldeordnung tritt am 18. Dezember 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 16. Oktober 1991, veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung 137 (1992) Nr. 4 S. 242 vom 23. Januar 1992, außer Kraft.

Ausgefertigt zu Dresden, den 5. Dezember 1995

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer